

Geldern), und muß dahin sehen, daß die Fundationen genau beobachtet, die Armen gehörig verpfleget, alle Mißbräuche und in der Fundation nicht enthaltene Kosten abgeschafft werden &c.

7) Muß es die Provinzialkonsistorien anhalten, die Rechnungen von den königlichen Kirchen abzunehmen, wann Unrichtigkeiten vorgehen, sie zu remediren, — und dem Oberkonsistorium davon Nachricht zu geben. . . . Auch sollen von den geistlichen Stiftungen, in specie von dem Marienstift zu Stettin, die Rechnungen von den Kuratoren und Administratoren, an dasselbe eingeschickt werden.

8) Bei Bestellung der Professorum Theologiae muß es sich nach *Subjectis* erkundigen die ein gutes *donum docendi*, und sich schon einen guten Ruhm durch ihre Schriften erworben haben. Vorzüglich hat es dabei auf Fremde mit zu reflektiren.

9) In Sachen, die zu des Oberkonsistoriums Departement gehören, kann es seinen Verordnungen Nachdruck geben, Geldstrafe diktiren, solche beitreiben, die Prediger nach Befinden suspendiren, und den Fiskus gegen die Kirchenbedienten excitiren.

Wann aber die Partheien souteniren, daß sie die Strafe und Suspension nicht verdienet,
und